

The background of the top half of the page features a warm orange-brown gradient. Overlaid on this are black silhouettes of a jungle scene. On the left, there are several palm trees of varying heights. In the center, a large bear silhouette is shown in a dynamic, almost dancing pose with its arms and legs outstretched. To the right of the bear, a smaller silhouette of a child is walking towards the right. In the upper right corner, a monkey silhouette is seen hanging from a vine. The overall style is minimalist and graphic.

# Echte Menschen gesucht

## Informationen für Pflegeeltern

LuZiE  
Ludwigshafener Zentrum  
für individuelle Erziehungshilfen

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

## **Impressum:**

Herausgeberin:

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (LuZiE)  
Kärntner Straße 21a  
67065 Ludwigshafen

Text:

Horst Böning, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Elke Grün, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt

Peter Krauthausen, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,  
Landesjugendamt

Katharina Rothenbacher-Dostert, Stadtverwaltung Kaiserslautern

Anne Scherr-Schmitt, Sozialdienst katholischer Frauen Trier

Eberhard Bucher, LuZiE (soweit Texte und Informationen aus der ursprünglichen Broschüre des Landesjugendamtes verändert, ergänzt bzw. an die Ludwigshafener Rahmenbedingungen angepasst wurden)

Stand: März 2016

## **Pflegeeltern sein – eine Aufgabe für Sie?**

Vielen Dank für Ihr Interesse ein Pflegekind aufzunehmen.

Sie möchten...

„einem Kind ein neues Zuhause zu geben“

und

„Eltern auf Zeit“ werden?

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

# Inhalt

## **1 Das Pflegekind**

- 1.1 Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?
- 1.2 Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?
- 1.3 Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren!

## **2 Die Herkunftseltern – die leiblichen Eltern des Pflegekindes**

- 2.1 Die Herkunftseltern – eine lebenslange Beziehung
- 2.2 Emotionale Situation der Herkunftseltern
- 2.3 Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?
- 2.4 Trennung ist immer schmerzlich
- 2.5 Was Eltern bleibt
- 2.6 Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung

## **3 Die Pflegeeltern – die neuen Eltern des Kindes**

- 3.1 Wie sollten Pflegeeltern sein?
- 3.2 Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes
- 3.3 Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern

## **4 Pflegeeltern werden und sein**

- 4.1. Die ersten Schritte
- 4.2 Vermittlung und Aufnahme
- 4.3 Hilfeplan
- 4.4 Vertraulichkeit
- 4.5 Rechte der Pflegeeltern
- 4.6 Rechte der Herkunftseltern
- 4.7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

## **5 Zur wirtschaftlichen Situation der Pflegeeltern**

- 5.1 Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?
- 5.2 Kindergeld
- 5.3 Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?
- 5.4 Wie sind Pflegekinder krankenversichert?
- 5.5 Haftpflichtversicherung
- 5.6 Unfallversicherung
- 5.7 Altersvorsorge
- 5.8 Meldepflicht und Wohngeld
- 5.9 Mietwohnung

## **6 Beratung und Hilfen für Pflegeeltern**

- 6.1 Beratung
- 6.2 Hilfe bei Krisen
- 6.3 Fortbildung
- 6.4 Marte Meo

## **7. Auch Pflegeverhältnisse können scheitern**

## **8 Als Pflegeeltern sind Sie nicht allein**

## **9 Literaturhinweise**

## **10 Gesetzliche Bestimmungen**

## **11 Ansprechpartner beim LuZiE und Kontaktadressen**

## Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns sehr über Ihr Interesse ein Kind oder eine/n Jugendliche/n, der nicht bei seinen Eltern aufwachsen kann, in Ihrer Familie aufzunehmen.

Seit 2011 besteht ein gemeinsamer Pflegekinderdienst der Stadt Ludwigshafen und des Rhein-Pfalz-Kreises. Gemeinsam suchen und betreuen wir „echte Menschen“, die sich vorstellen können einem Kind oder Jugendlichen ein neues Zuhause auf Zeit oder auf Dauer zu geben.



Vielleicht haben Sie bereits ein Kind in Ihrer Familie aufgenommen, vielleicht haben Sie schon konkrete Vorstellungen und Wünsche über das Zusammenleben mit einem Pflegekind, vielleicht möchten Sie sich zunächst auch erst einmal über das Thema „Pflegekinder“ informieren. In jedem Fall stehen wir gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Die Entscheidung ein Pflegekind aufzunehmen hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder Ihrer Familie und für Ihr soziales Umfeld. Aus diesem Grund möchten wir mit dieser Broschüre nicht nur Ihr Interesse wecken und für die Aufnahme eines Kindes werben, sondern Sie möglichst umfassend informieren. Wir möchten Sie anregen über bestimmte Fragestellungen nachzudenken, deren Beantwortung vor der Aufnahme eines Pflegekindes wichtig ist. Wir suchen in der Regel eine passende Familie für ein bestimmtes Kind. Die optimale Passung und größtmögliche Übereinstimmung der Bedürfnisse des Kindes und Ihren Vorstellungen und Bedürfnissen ist unserer Ansicht nach die grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf des Pflegeverhältnisses. Deshalb ist es für uns nicht nur von großer Bedeutung das zu vermittelnde Pflegekind und dessen Geschichte gut zu kennen, sondern genauso wichtig ist es, Ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Vorstellungen kennenzulernen. Da wir uns sehr um eine „gute Passung“ bemühen, kann es auch manchmal etwas länger dauern, bis es zu einer Vermittlung kommt – hier bitten wir Sie um Geduld.

In dieser Broschüre haben wir für Sie viele wichtige Informationen zusammengestellt, u.a. über die besondere Lebenssituation von Pflegekindern und ihren leiblichen Familien, Erwartungen an Pflegeeltern, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, bis hin zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegeeltern sowie den ersten Schritten auf dem Weg zur Aufnahme eines Pflegekindes und den hierfür zuständigen Ansprechpartnern. Verschaffen Sie sich einen Eindruck, informieren Sie sich und kommen Sie mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes ins Gespräch. Wir freuen uns von Ihnen zu hören und beantworten gerne Ihre Fragen. Die Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

Ihre

A handwritten signature in cursive script, reading "S. Ruhlandt". The ink is dark and the style is fluid and personal.

Simone Ruhlandt

Abteilungsleitung Pflegekinderdienst, LuZiE

# 1 Das Pflegekind

So war es gestern ...

Kinder, die in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie erzogen wurden, hat es schon immer gegeben. Mit dem Ausgang des Mittelalters bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es durchaus üblich, dass sich Großeltern und andere Verwandte, Bedienstete und Nachbarn dann um ein Kind kümmerten, wenn seine Eltern es nicht versorgen konnten. Die Erziehung der Kinder – so scheint es – war nicht allein Sache der Eltern, sondern auch der größeren familienähnlichen Gemeinschaft. Neben den vielen verschiedenen Lebensformen hat es natürlich auch Kinder sehr armer Eltern ebenso wie Findel- und Waisenkinder gegeben. Diese Kinder wurden zum Teil, auch wenn so etwas heute kaum vorstellbar erscheint, auf dem Land als so genannte Kostkinder untergebracht. Sie mussten sich mit Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Als sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das Familienleben auf die Kleinfamilie konzentrierte, wurden für die Erziehung der Kinder ausschließlich ihre Eltern zuständig. Daher wurde von diesem Zeitpunkt an für ein Kind, das nicht mehr von seinen Eltern erzogen und versorgt werden konnte, eine neue Familie gesucht – eine Pflegefamilie.

... und heute

Jedes Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern, sondern für eine längere Zeit in einer anderen Familie lebt, ist ein Pflegekind. Aus den unterschiedlichsten Gründen kann es möglich sein, dass Eltern zunächst Freunde oder Verwandte bitten, für ihr Kind zu sorgen, wenn sie für eine bestimmte Zeit Hilfe bei der Betreuung ihres Kindes brauchen. Eltern können sich aber auch an das Jugendamt wenden, wenn sie Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes wünschen und die Erziehung in einer Pflegefamilie in Betracht kommt.

Wie alle anderen Kinder haben auch Pflegekinder Mutter und Vater. Die Pflegekinder werden von ihren Eltern betreut und versorgt, sie werden erzogen und wachsen dort auf. Um in Konfliktfällen eine schmerzhaftige Trennung zu verhindern, versuchen zunächst die verantwortlichen Personen, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe oder hinzugezogene Psychologinnen und Psychologen, die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Es gibt aber manchmal Lebensphasen und Situationen, in denen diese Unterstützung nicht mehr ausreicht und andere Menschen – Pflegeeltern – diese Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen müssen. Bis dahin ist es oft ein langer und für viele Pflegekinder auch ein leidvoller Weg; leidvoll auch deshalb, weil am Anfang des neuen Lebensabschnittes die Trennung von den Eltern steht.

## 1.1 Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?

Jedes Kind braucht Liebe und Fürsorge, vor allem braucht es Eltern, auf die es zuverlässig zählen kann. Das Kind braucht Mutter und Vater, die es immer und

regelmäßig versorgen und für seine Nöte da sind. Kinder spüren, wenn ihre Welt in Ordnung ist und auch sehr schnell, wenn sich in ihrer Familie etwas ändert. Auch diejenigen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren, wissen dies, viele von ihnen sind auch schon in der Situation gewesen, mit den eigenen Kindern oder ihrer Erziehungsfähigkeit zu hadern, wenn sich das, was sie sich für ihre Kinder gewünscht haben, ganz anders entwickelt. So geht es auch manchen Eltern, die ihre eigenen Kinder als besonders auffällig erleben und trotz Hilfe und Unterstützung nicht damit zurechtkommen. Sie haben vielleicht nicht die Nerven und die Geduld. Sie sind durch andere Dinge so stark beansprucht, dass sie nicht mit einer schwierigen und aufreibenden Erziehung umgehen können, sodass sie sich am Ende von ihrem Kind schweren Herzens trennen.

Es gibt viele Gründe, warum manche Eltern es einfach nicht mehr schaffen, die Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen:

- Möglicherweise sind Eltern durch Krankheit, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine zerbrochene Partnerschaft nicht mehr in der Lage, für ihr Kind zu sorgen.
- Es gibt Eltern, die keine gute Kindheit hatten und die Fähigkeit ein Kind zu erziehen nie lernen konnten. Es fällt ihnen schwer, eine verlässliche Beziehung zu ihrem Kind zu entwickeln
- Eltern können zum Beispiel aufgrund einer psychischen Erkrankung überfordert sein und ihre Lage als so aussichtslos erleben, dass sie in ihrer Hilflosigkeit und Angst ihr Kind vernachlässigen, misshandeln oder überfordern.
- Mütter und Väter mit behinderten Kindern können in einen Zwiespalt zwischen Verantwortung und Angst geraten und ihr Kind ablehnen.

## **1.2 Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?**

Es mag befremdlich klingen, aber es gibt Familienkonstellationen, in denen eine vorübergehende oder auch längere Trennung den Erziehungsprozess positiv beeinflussen kann. Wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern erfolgen muss, dann hat das Jugendamt durch seinen Pflegekinderdienst stets sorgfältig zu prüfen, welche Pflegefamilie für das Kind besonders geeignet ist. Dabei ist auch zu überlegen, ob für das Kind eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder zum Beispiel eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer Pflegefamilie infrage kommt.

## **1.3 Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren!**

Das typische Pflegekind gibt es nicht! Pflegekinder sind oft weniger weit entwickelt als gleichaltrige Mädchen und Jungen. Daher erlebt jede Pflegefamilie, dass ihr Pflegekind „anders“ ist, weil seine Entwicklung oft durch traurige Ereignisse und Not oder den Verlust einer geliebten Person bestimmt worden ist. Manche Pflegekinder kommen aus zerbrochenen Familien und haben schon im Heim gelebt. Andere haben nie eine richtige Familie kennen gelernt, weil sie bei ständig wechselnden Personen die ersten Lebensjahre verbringen mussten.

Selbstverständlichkeiten wie Schutz und Geborgenheit, Essen und Trinken, Liebe und Anerkennung haben diese Kinder häufig vermisst. Wie bewältigt ein Kind das alles? Dadurch, dass es gelernt hat, sich zu schützen. Es versucht sich ganz klein zu machen und in sich zurückzuziehen oder es versucht, durch Aggressivität ein bisschen Aufmerksamkeit zu erhalten. Daher kann ein Pflegekind anhänglich und liebebedürftig sein, aber ebenso abweisend und provozierend. Es hat Angst vor dem Neuen und Unbekannten und möchte dennoch nichts lieber als Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Wesentlich ist:

- Ein Pflegekind hat wie jedes andere Kind in seiner Herkunftsfamilie bestimmte Verhaltensweisen erlernt und entwickelt, die ihm helfen, in seiner Familie zu leben und seinen Platz zu finden.
- Problematische Verhaltensweisen eines Pflegekindes stellen aber häufig das Zusammenleben mit der Pflegefamilie auf eine harte Probe und belasten das Verhältnis zu ihren Freunden, zu Nachbarn und zu Lehrkräften.
- Wenn das Kind von Geburt an keine beständige und zuverlässige Zuwendung und Betreuung durch seine Eltern erfahren hat, dann hat es kein tiefes Vertrauen zu seinen Eltern aufbauen können. Es hat nicht lernen können, dass die Nähe von Mutter oder Vater Schutz und Zuneigung bedeutet.
- Wenn es Komplikationen im Verlauf der Schwangerschaft gegeben hat, die Mutter zum Beispiel Drogen oder Alkohol konsumiert, dann kann das Kind mit Schädigungen geboren sein, die seine Entwicklung verzögern, zum Beispiel entsprechen der Bewegungsablauf und die Sprachentwicklung nicht seinem Alter und dem gleichaltriger Kinder.

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für die Kinder zu sorgen und sie zu erziehen. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Folgerichtig geht auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch achter Teil (SGB VIII), davon aus, dass Eltern grundsätzlich in der Lage sind, verantwortungsbewusst in der Erziehung ihrer Kinder zu handeln, aber auch eigene Grenzen zu erkennen, und rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die leiblichen Eltern eines Pflegekindes – die Herkunftseltern – sind deshalb in besonderem Maße zu beachten und in die Hilfe für ihr Kind einzubeziehen



## **2 Die Herkunftseltern – die leiblichen Eltern eines Pflegekinde**

### **2.1 Die Herkunftseltern – eine lebenslange Beziehung**

Für das Kind bedeuten Herkunftseltern immer, dass sie seine Eltern bleiben, zu denen es eine besondere Beziehung hat. Diese Beziehung endet nicht, wenn das Kind in eine Pflegefamilie aufgenommen wird. Das ist besonders wichtig zu wissen, um die Bedeutung der Herkunftseltern – auch für das Leben des Pflegekinde in der Pflegefamilie – einzuschätzen.

### **2.2 Emotionale Situation der Herkunftseltern**

Jeder Erwachsene weiß, wie unglaublich schwer es ist, wenn man selbst von Schicksalsschlägen und Kummer betroffen ist und in einer schwierigen Lebenssituation die richtige Entscheidung treffen muss.

Wie fühlen sich Eltern, die sich aus eigener Überlegung oder auf Anraten des Jugendamtes dazu entscheiden, sich von ihrem Kind zu trennen und es in eine andere Familie zu geben? Wie viel Respekt muss diesen Herkunftseltern, die damit leben sollen, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie erzogen wird, entgegengebracht werden? Was mag in diesen Herkunftseltern vorgehen, wenn sie erleben, dass die Pflegeeltern die Entwicklung und das Wachsen ihres Kindes begleiten? Welche Gründe auch immer die Eltern eines Kindes veranlasst haben, auf die Erziehung ihres Kindes zu verzichten, sie verdienen es, ernst genommen zu werden.

Die leiblichen Eltern dieser Kinder handeln in der Regel verantwortungsbewusst und sind meistens keine „Rabeneltern“. Sie leiden häufig sehr darunter, dass ihr Kind nicht bei ihnen aufwachsen kann.

Das Wichtigste, was die leiblichen Eltern ihrem Kind geben können, ist die „Chance für einen neuen Anfang“. Sie wissen, dass ihre Beziehung zu ihrem Kind etwas Bleibendes ist. Dabei erscheint es unwichtig, ob Außenstehende die Erziehung in dieser Herkunftsfamilie als positiv oder weniger positiv betrachten.

### **2.3 Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?**

Eltern sein hat nicht immer etwas mit „wollen“ oder „können“ zu tun. Es hat etwas mit Erziehungsfähigkeit und Lernbereitschaft, mit Verständnis und der Erinnerung an die eigene Kindheit zu tun. Kinder, die zum Beispiel zu wenig geliebt wurden, können womöglich als Erwachsene ihrem Kind nicht dauerhaft das geben, was es braucht.

### **2.4 Trennung ist immer schmerzlich**

Die Trennung ist für Eltern und Kind, für alle Beteiligten immer schmerzlich. Die Trennung von einem Kind schmerzt, weil die Lebenssituation der Herkunftsfamilie oft schwierig ist und von sozialen, psychischen, aber auch wirtschaftlichen Problemen bestimmt wird.

Das Leben dieser Familie unterscheidet sich daher von dem vieler anderer Familien. Die Trennung ist schmerzlich, weil Eltern, allein erziehende Mütter oder Väter wissen, dass sie ihre Probleme nicht allein bewältigen können und sie nun für eine bestimmte Zeit oder auch länger ihr Kind „verlieren“.

Die Trennung schmerzt auch, weil es vielleicht an Unterstützung durch die eigene Familie, durch Großeltern oder Freunde fehlt. Für das Kind ist die Trennung oft eine Katastrophe. Es hängt an seinen Eltern, egal, was ihm geschehen ist, und vor allem versteht es kaum, warum es seine Eltern verlassen soll.

## **2.5 Was Eltern bleibt**

Eltern haben das Recht ihr Kind zu sehen, die Möglichkeit, es zu besuchen und sich über seine Entwicklung zu informieren. Vor allem die Regelung der Besuchskontakte lebt dabei von der Bereitschaft der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie, aufeinander zuzugehen. Im Idealfall sehen sich Pflegeeltern in der Lage, die leiblichen Eltern in geeigneter Weise in die Erziehung des Kindes einzubeziehen und ein positives, partnerschaftliches Verhältnis im gemeinsamen Interesse des Kindes zu pflegen. Leibliche Eltern möchten akzeptiert werden.

## **2.6 Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung**

Es gibt Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln, die in ihrer Erziehungsfähigkeit soweit eingeschränkt sind, dass weder eine gute Eltern-Kind Beziehung noch eine kindgerechte Entwicklung möglich ist. Das Sorgerecht für ihr Kind kann in diesen Fällen durch eine richterliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen werden, um das Kind vor erheblichen Gefahren zu schützen.

## 3 Die Pflegeeltern – die neuen Eltern des Kindes

Keine Pflegefamilie ist wie die andere. Ein Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse „maßgeschneiderte“ Pflegefamilie. Für die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann es also ganz unterschiedliche Familienformen geben. Sie können sich auch als Pflegeperson bewerben, wenn sie allein erziehend oder ein Paar in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft sind.

In Ludwigshafen und im Rhein-Pfalz-Kreis halten wir folgende Angebote im Rahmen familiärer Erziehung bereit:

- Vollzeitpflegestellen auf Zeit oder auf Dauer
- Kurzeitpflegestellen, wenn für eine kurze Zeit die bisherige Betreuungsperson ausfällt.
- Bereitschaftspflegestellen, die Säuglinge und Kleinkinder aus Not- und Krisensituationen spontan aufnehmen und betreuen, bis eine Klärung der Situation und des weiteren Verbleibs der Kinder möglich ist (max. 6 Monate).
- Sonderpädagogische Pflegestellen, Bedingung ist eine pädagogische Ausbildung mit Berufserfahrung, da die zu vermittelnden Kinder in der Regel erheblichen Förderbedarf haben.
- Junge Menschen in Gastfamilie: Familien, die junge Menschen in ihrer Familie aufnehmen, die meistens viele Stationen innerhalb der Jugendhilfe bereits durchlaufen haben und für die eine Gastfamilie den geeigneten Rahmen bieten kann, Beziehungen einzugehen, sich zu stabilisieren und emotional sowie sozial nachzureifen.

### 3.1 Wie sollten Pflegeeltern sein?

Pflegeeltern sollten

- eine positive Einstellung zum Leben haben,
- den Wunsch haben, viel Zeit mit Kindern zu teilen,
- ihr Pflegekind mögen, wie es ist,
- Freude und Spaß mit ihm teilen,
- über viel Geduld und Durchhaltevermögen verfügen,
- etwa im Alter von Eltern sein, die leibliche Kinder erziehen,
- in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben,
- Platz in ihrer Wohnung oder ihrem Haus für ein (weiteres) Kind haben,
- die Herkunftsfamilie respektieren,
- die Kraft haben, sich unter Umständen wieder von einem Pflegekind zu trennen,
- ein soziales Netz haben, welches sie unterstützt und begleitet.

### **3.2 Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes**

Pflegeeltern zu sein bedeutet nicht nur, für ein Kind Eltern zu sein. Es ist auch besonders wichtig, sich in die emotionale Lage der leiblichen Eltern des Kindes hineinzusetzen. Vor diesem Hintergrund spielt der Wunsch der Pflegeeltern, ein Pflegekind aufzunehmen, eine ganz entscheidende Rolle. Oft wird es so sein, dass verschiedene Gründe ein Ehepaar motivieren, sich um ein Pflegekind zu bewerben. Wichtig ist aber, dass sich künftige Pflegeeltern in Beratungsgesprächen mit dem Pflegekinderdienst Klarheit über ihre Motivation verschaffen. Jedes Motiv wird ernst genommen, es muss sich aber immer daran messen lassen, ob es den Bedürfnissen eines Pflegekindes, der emotionalen Situation der Herkunftsfamilie und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Pflegeeltern entspricht.

### **3.3 Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern**

Bewerberinnen und Bewerber, die sich um ein Pflegekind bemühen, sollten frühzeitig für sich herausfinden, welchem Kind sie sich zuwenden möchten. Trauen sie sich zu, einen Säugling oder ein Kleinkind, ein Kind im Grundschulalter oder einen Jugendlichen aufzunehmen? Können Sie sich vorstellen, die richtigen Pflegeeltern für Geschwister, ein behindertes Kind oder ein sehr vernachlässigtes, misshandeltes Kind zu sein?

Das Pflegeverhältnis gibt es nicht. Vor allem ist Pflegeverhältnis nicht gleich Pflegeverhältnis. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet im § 33 Kinder und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch achter Teil (SGB VIII), zwischen „zeitlich befristeten“ und „auf Dauer angelegten“ Pflegeverhältnissen. Im Einzelfall wird es immer vom Kind und seinen leiblichen Eltern abhängig sein, welche Form des Pflegeverhältnisses die richtige sein kann. Die Bedeutung der Pflegeeltern für das Kind ändert sich, je nachdem, ob das Kind nur „zeitlich befristet“ oder aber „auf Dauer angelegt“ bei den Pflegeeltern lebt. Welches Pflegeverhältnis für ein bestimmtes Kind infrage kommt, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand und der besonderen Situation seiner leiblichen Eltern ab.

Anliegen aller ist immer das Wohl des Kindes. Es erfordert, dass Pflegeeltern und Herkunftseltern so gut wie möglich zusammenarbeiten, dies ist dann ganz besonders wichtig, wenn das Kind nach einer bestimmten Zeit wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren wird.

In manchen Fällen erscheint eine Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich. In diesen Fällen wird das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben und trotzdem den Kontakt zu seinen leiblichen Eltern halten.

## 4 Pflegeeltern werden und sein

Wenn Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes zutrauen, sind die nächsten Punkte für Sie wichtig.

### 4.1 Die ersten Schritte

Wenden Sie sich zunächst zu einem ausführlichen Beratungsgespräch an den Pflegekinderdienst der Stadt Ludwigshafen am Rhein und des Rhein-Pfalz-Kreises beim LuZiE. Die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im Anhang. Vereinbaren Sie einen Termin. In einem Erstgespräch mit dem Pflegekinderdienst werden Sie alle wichtigen Informationen erhalten, die Sie für die Bewerbung um ein Pflegekind benötigen. Ihre Bewerbungsunterlagen und ein persönlicher Lebensbericht helfen dem Pflegekinderdienst Ihre Neigungen und Fähigkeiten besser kennen zu lernen. Weitere Gespräche dienen dazu, mit Ihnen vor allem Ihre Möglichkeiten und die notwendigen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes zu erarbeiten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Vermittlung eines Pflegekindes eine Aufgabe der Jugendämter. Jede Vermittlung eines Kindes in eine andere Familie hängt von deren Eignung und den Bedürfnissen des Kindes ab. Die Inpflegegabe greift tief in das Leben des Kindes, aber auch seiner zwei Familien ein. Daher hat der zuständige Pflegekinderdienst die schwierige Aufgabe, in mehreren Beratungsgesprächen und Hausbesuchen herauszufinden, welche Familie für ein bestimmtes Kind geeignet ist.

Wenn die Entscheidung getroffen worden ist, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen können, werden Sie beim Pflegekinderdienst als Bewerberinnen und Bewerber vorgemerkt.

In Ludwigshafen haben Sie die Gelegenheit an einem Vorbereitungsseminar und an verschiedenen Fortbildungen, durchgeführt von der Familienbildung im Heinrich Pesch Haus, teilzunehmen.

### 4.2 Vermittlung und Aufnahme

Sobald für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht wird, für das gerade Ihre Familie geeignet erscheint, werden Sie benachrichtigt. Wenn Sie sich vorstellen können, dieses Kind aufzunehmen, wird der Pflegekinderdienst zur Einleitung der Hilfe mit allen Beteiligten Gespräche führen und die Kontaktabahnung beginnen.

Die Vermittlung eines Pflegekindes braucht Zeit und manchmal können Wochen vergehen, bis Pflegeeltern ihr Pflegekind aufnehmen können. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten sich kennen lernen und in Ruhe entscheiden, ob sie zueinander passen und in der Beziehung Pflegefamilie – Pflegekind – Herkunftsfamilie leben können. Dazu ist eine Zeit des Kennenlernens zwischen Kind und Pflegeeltern mit Besuchskontakten nötig. Auch Wochenendaufenthalte oder gemeinsame Ferien sind vorstellbar. In dieser Zeit erhalten Pflegeeltern von ihrem Pflegekinderdienst wichtige Informationen über die Lebensgeschichte des Kindes und seiner Familie.

### **4.3 Hilfeplan**

Wenn das Jugendamt ein Pflegekind vermittelt, so muss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch achter Teil (SGB VIII), ein Hilfeplan erarbeitet werden. Die Eltern, das Kind oder die beziehungsweise der Jugendliche und die Pflegeeltern sind bei der Hilfeplanung angemessen zu beteiligen. Im Hilfeplan wird unter anderem festgelegt, was das Pflegekind braucht, was die Pflegeeltern leisten und wie die Besuchskontakte der leiblichen Eltern gestaltet werden sollten. Die Hilfeplangespräche finden in regelmäßigen Abständen statt.

Alle am Hilfeplan beteiligten Personen müssen allein das Wohl des Kindes im Auge haben. Das bedeutet: Soll das Pflegekind nach einer zeitlich befristeten Erziehung in einer Pflegefamilie wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, so kann dieses nur innerhalb einer aus kindlicher Sicht angemessenen Zeit erfolgen. Je jünger das Kind ist, desto kürzer sollte ein zeitlich befristeter Aufenthalt des Kindes bei Pflegeeltern sein. Die Entscheidung darüber, ob ein Pflegekind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird, muss daher immer möglichst schnell getroffen werden.

### **4.4 Vertraulichkeit**

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern und Herkunftseltern, aber auch der Pflegekinderdienst die ihnen bekannt gewordenen Daten vertraulich behandeln. Alle Daten über die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie, über das Pflegekind oder über andere Beteiligte unterliegen dem Datenschutz. Dieser ermöglicht es allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses einerseits offen miteinander umzugehen und dabei andererseits zu wissen, dass die eigenen persönlichen Daten vertraulich behandelt und nicht an Unbefugte weitergegeben werden dürfen. Dies schließt auch die sozialen Netzwerke im Internet mit ein. Bild- und Datenmaterial zum Pflegekind darf hier nicht veröffentlicht werden.

### **4.5 Rechte der Pflegeeltern**

Pflegeeltern sind Partner des Jugendamtes und übernehmen gemeinsam mit dem Jugendamt Verantwortung und Pflichten für die Erziehung und Entwicklung eines Kindes. Diese Rechte sind unterschiedlich ausgeprägt je nachdem, ob das Kind vorübergehend oder auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll. Pflegeeltern sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1688 BGB) berechtigt in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die Personensorgeberechtigten, damit sind die Eltern des Kindes oder sein Vormund gemeint, in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Dieses Recht ist nur dann eingeschränkt, wenn die Eltern des Kindes oder sein Vormund etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat.

### **4.6 Rechte der Herkunftseltern**

Leibliche Eltern werden durch die Inpflegegabe ihres Kindes nicht rechtlos. Soweit sie Inhaber der elterlichen Sorge sind, bestimmen sie über die Erziehung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit. Als gesetzlicher Vertreter entscheiden

sie über alle wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung (Kindergarten und Schulbesuch, Ausbildung, Einwilligungen in geplante Operationen, mögliche Therapien). Auch bei Entzug der elterlichen Sorge bleibt ihnen das Recht auf Informationen über die Entwicklung ihres Kindes und das Umgangsrecht sowie das Recht der religiösen Erziehung erhalten.

Zu Fragen über Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und der Herkunftseltern berät Sie gern ausführlich der Pflegekinderdienst.

#### **4.7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Seit dem 1. Januar 2007 gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Mit diesem Gesetz wird das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst. Im ersten Abschnitt (§§ 1 bis 14) werden die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld geregelt. Der zweite Teil (§§ 15 bis 22) widmet sich der Elternzeit und beinhaltet arbeitsrechtliche Regelungen zu Freistellung, Erholungsurlaub, Teilzeitarbeit und zum Kündigungsschutz.

Das Recht zur unbezahlten Freistellung haben Arbeitnehmer, die

- ein leibliches Kind
- ein Pflegekind
- ein zur Adoption aufgenommenes Kind

betreuen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf nicht verlieren wollen.

Für leibliche Kinder gilt dieses Recht auf Freistellung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei nicht leiblichen Kindern ist die maximal dreijährige Elternzeit nur durch die Vollendung des achten Lebensjahres begrenzt.

Die Elternzeit kann innerhalb von zwei Jahren beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Der Arbeitgeber hat kein Recht der Elternzeit zu widersprechen. Wird die Elternzeit nicht innerhalb dieser 2 Jahre (das wären bei Adoption und Pflege der Beginn des Adoptions- beziehungsweise Pflegeverhältnisses und nicht die Geburt) beantragt, verfällt das Recht auf Elternzeit.

Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei erhalten.

Elternzeit kann auch in Form der Elternteilzeit genommen werden. Arbeitgeberseitig ist allerdings dafür Voraussetzung, dass der Arbeitgeber mindestens 15 Arbeitnehmer hat.

Wenn Sie mehr Fragen dazu haben setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gerne.

## 5 Zur wirtschaftlichen Situation der Pflegeeltern

### 5.1 Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?

Wenn das Jugendamt Pflegeeltern ein Kind vermittelt, entsteht ein Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und den Kosten der Erziehung zusammen. In Rheinland-Pfalz wird die Höhe des Pflegegeldes in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die Kosten der Erziehung sind ein Beitrag als Anerkennung für die besondere Erziehungsleistung der Pflegeeltern.

Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern durch das Jugendamt ausgezahlt. Dort oder im Pflegekinderdienst können Sie auch die jeweils aktuellen Beträge erfragen. Wichtig ist, dass neben diesem monatlichen Pauschalbetrag auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden. Für besonders schwierige, kranke oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden. Die leiblichen Eltern des Pflegekindes müssen ihrem Einkommen entsprechend einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

### 5.2 Kindergeld

Nur bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, erhalten die Pflegeeltern auch das Kindergeld. Ein bestimmter Teil davon wird auf das Pflegegeld angerechnet.

### 5.3 Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?

Immer dann, wenn ein Pflegekind durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt wird, ist das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Außerdem kann das Pflegekind unter bestimmten Voraussetzungen in die Steuerkarte der Pflegemutter oder des Pflegevaters eingetragen werden.

### 5.4 Wie sind Pflegekinder krankenversichert?

Das Pflegekind ist in vielen Fällen weiterhin mit seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Es ist aber auch möglich, dass Pflegekinder wie die eigenen Kinder in die Familienversicherung der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen sind. Besteht für das Pflegekind keine der beiden Versicherungsmöglichkeiten, so leistet das Jugendamt, das Pflegegeld gewährt, die Krankenhilfe für das Kind oder schließt eine Krankenversicherung für das Kind ab.

### 5.5 Haftpflichtversicherung

Üblicherweise sind Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern eingeschlossen. Bitte sprechen Sie mit Ihrer Versicherung. Hierbei



sind die Ansprüche Dritter versichert, nicht jedoch die Ansprüche von Pflegekindern gegenüber ihren Pflegeeltern und umgekehrt. Lassen Sie sich von uns über die Sammelhaftpflicht informieren.

## 5.6 Unfallversicherung

Pflegekinder:

Außerhalb des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in Schulen beziehungsweise Kindergärten wird der Versicherungsschutz für die Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung betreut werden, durch eine Sammelversicherung der Stadtverwaltung Ludwigshafen bei der Bayrischen Versicherungskammer sichergestellt.

Pflegeeltern:

Nachgewiesene Beiträge für eine Unfallversicherung der Pflegeperson im Rahmen der Vollzeitpflege werden bis zu einem Betrag in Höhe von derzeit 79,38 Euro im Jahr für jeden betreuenden Pflegeelternteil vom Jugendamt erstattet. Es besteht keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht.

## 5.7 Altersvorsorge

Für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson ist ein monatlicher Betrag in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 80 Euro) festgesetzt, welcher auf Nachweis hälftig (40 Euro) von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe an die Pflegeperson erstattet wird.

Als Altersvorsorge eignen sich Produkte wie Riester-Rente, Rürup-Rente, private Rentenversicherung, Direktversicherung, Pensionskasse, Kapitallebensversicherung.

Der Charakter einer Altersvorsorge muss gegeben sein. Das heißt beispielsweise, dass keine Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart ist.

## 5.8 Meldepflicht und Wohngeld

Wird ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufgenommen, so sollten die Pflegeeltern das Pflegekind innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden. In den meisten Fällen hat das Pflegekind seinen Hauptwohnsitz bei seinen Pflegeeltern. Wohngeld kann im Einzelfall auf Antrag nach dem Wohngeldgesetz als Zuschuss zur Miete gewährt werden.

## 5.9 Mietwohnung

Grundsätzlich können Pflegeeltern ohne Erlaubnis ihres Vermieters ein Pflegekind aufnehmen, wenn es die Größe der Wohnung zulässt und der Mietvertrag dieses nicht grundsätzlich ausschließt. Es empfiehlt sich jedoch, den Vermieter bereits vor der Aufnahme des Kindes darüber zu informieren, um spätere Konflikte zu vermeiden.

## 6 Beratung und Hilfen für Pflegeeltern

### 6.1 Beratung

Pflegeeltern haben das Recht auf Beratung und Unterstützung. Der Pflegekinderdienst ist gern bereit – aber auch verpflichtet – Sie in allen Fragen zu beraten und zu begleiten. Scheuen Sie sich nicht, Rat und Hilfe einzufordern!

Wichtig ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinderdienst, damit rechtzeitig über Schwierigkeiten gesprochen wird, bevor sich die Probleme zuspitzen und das Pflegeverhältnis gefährden.

Der Pflegekinderdienst des LuZiE bietet Ihnen regelmäßig Veranstaltungen an, zum Beispiel Pflegeelternwochenende, Fortbildungsveranstaltungen in Verbindung mit der Familienbildung des Heinrich Pesch Hauses, Teilnahme an sogenannten Pflegeelternbegleitgruppen mit einer externen Supervisionsfachkraft. So können Pflegeeltern sich austauschen und haben ständig die Möglichkeit sich Unterstützung und Hilfe zu holen

### 6.2 Hilfen bei Krisen

Krisen und Konflikte in der Pflegefamilie sind keine Symptome des Versagens, sondern Zeichen eines Veränderungsprozesses in der Familie. Der Pflegekinderdienst steht Ihnen dabei beratend zur Seite und begleitet Sie auf dem Weg der Veränderung und Überwindung der Krise. Ziel ist das Finden einer konstruktiven Lösung. Auch können weitere Hilfsmöglichkeiten wie etwa Beratungsstellen, diagnostische Abklärungen, Therapeuten oder Einzelsupervision vermittelt werden.

### 6.3 Fortbildung

In Kooperation mit der Familienbildung im Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen bieten wir unseren Pflegeelternbewerbern und Pflegeeltern regelmäßig Fortbildungen an. Zu diesen themenbezogenen Veranstaltungen werden Sie eingeladen. Die Anmeldung erfolgt direkt im Heinrich Pesch Haus. Die Kosten für die Pflegeeltern der Stadt Ludwigshafen und des Rhein-Pfalz-Kreises werden übernommen.

### 6.4 Marte Meo

Marte Meo bedeutet übersetzt aus dem Lateinischen „Etwas aus eigener Kraft erreichen“.

Die Aktivierung und Nutzung von Entwicklungsressourcen ist die Grundidee von Marte Meo, einer videogestützten Beratungsmethode.

Wir bieten Marte Meo in der Vorbereitung zukünftiger Pflegeeltern, aber auch zur Begleitung bestehender Pflegeverhältnissen an. Marte Meo eignet sich insbesondere zur Unterstützung von Pflegekindern mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel Aufmerksamkeitsstörungen; beeinträchtigt Bindungsverhalten).

Mit Hilfe von Filmaufnahmen erhalten Sie Informationen zum Entwicklungsstand Ihres Kindes und den Interaktionsprozessen im alltäglichen Zusammensein. Ge-

meinsam betrachten wir, wie Sie Ihr Kind bei der Entwicklung sozialer, emotionaler und kommunikativer Fähigkeiten gezielt fördern und unterstützen können. Durch die Aussagekraft der Video-Bilder entstehen neue „Einsichten“, die den Menschen ihre eigene Kraft bewusst machen und sie motivieren, diese verstärkt einzusetzen.

Für Pflegeeltern werden auch Marte Meo-Fortbildungen und -Begleitgruppen angeboten.

## 7 Auch Pflegeverhältnisse können scheitern

Manche Pflegeverhältnisse enden früher als geplant. Es gibt Risikofaktoren, durch die ein Pflegeverhältnis erschüttert wird und scheitern kann:

- Frühe schwere Enttäuschungen, Verluste, Beziehungsabbrüche, Misshandlungen erschweren es dem Pflegekind, sich auf neue Beziehungen und Bindungen einzulassen,
- starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, denen die Pflegeeltern sich nicht mehr gewachsen fühlen,
- Differenzen und Konflikte, Kommunikations- und Beziehungsstörungen zwischen den Pflegeeltern, den Kindern der Pflegeeltern und dem Pflegekind,
- Erwartungen an das Pflegekind, das dieses nicht erfüllen kann,
- die Beziehungen des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern

Oft kommen mehrere Faktoren zusammen und die Trennung der Pflegeeltern von ihrem Pflegekind ist unvermeidbar und die einzige Lösung. Bei allen Beteiligten kommt es dann zu Schuld- und Versagensgefühlen, zu Trennungsschmerz und Trauer. In dieser schwierigen Phase der Trennung benötigen die Beteiligten eine einfühlsame Begleitung und Unterstützung, um den schmerzhaften Prozess verarbeiten zu können.

## 8 Als Pflegeeltern sind Sie nicht allein

Der Pflegekinderdienst beim Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen gibt Ihnen gern Auskunft über:

- Begleitgruppen
- Pflegeelternwochenenden
- Fortbildungen
- Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern

Ihre Interessen werden auch vertreten durch:

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.  
Heinrich-Hoffmann Straße 3  
60528 Frankfurt/M.  
[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

## 9 Literaturhinweise

### Für Kinder

- Braun, Gisela/Wolters, Dorothee: „Das große und das kleine Nein“, Mülheim, 1991
- Mebes, Marion/Sandrock, Lydia: „Kein Küßchen auf Kommando“, Berlin, 1991
- Korschunow, Irina: „Der Findefuchs. Wie der kleine Fuchs seine Mutter bekam“, München, 1982
- Kühl, Katharina: „Eine Schwester für Christine“, München, 1985
- Stamer-Brandt: „Wut-Weg-Spiele“, Christophorus-Verlag
- Wielicki, S.: „Der kleine aus-dem-Nest-Faller“, Kirchturmverlag, 2000
- Wikland, Ilon/Schwartz, Malene: „Wie Tine ihre Eltern bekam“, Ravensburg, 1982
- Moser, Erwin: „Winzig, der Elefant“, BELTZ Verlag, 1985
- Jamie Lee Curtis: „Erzähl noch mal, wie wir eine Familie wurden“, Edition Riesenrad, 1996
- Boie, Kirsten: „Paule ist ein Glücksgriff“, dtv junior, 1985

### Für Erwachsene

- Aust-Claus, Elisabeth/Hammer, Petra-Marina: „Das ADS-Buch“, 1999
- Bettelheim, B.: „Liebe allein genügt nicht. Die Erziehung emotional gestörter Kinder“, Stuttgart, 1990
- Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V. (Hg): „Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern“, Idstein, 1993
- Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V. (Hg): „Wieder zu den Eltern. Über die Herausnahme von Kindern aus der Dauerpflege“, Idstein, 1998
- Enders, Ursula (Hg): „Zart war ich, bitter war`s. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“, Köln, 1990
- Gintzel, Ullrich (Hg): „Erziehung in Pflegefamilien“, Münster, 1996
- Häußler, I.: „Kein Kind zum Vorzeigen?“, Reinbek, 1980
- Hobday/Ollier: „Helfende Spiele, kreative Lebens- und Konfliktberatung von Kindern und Jugendlichen“, Weinheim, 2001
- Keyserlingk, Linde von: „Neue Wurzeln für kleine Menschen. Von Trennungen und Neuanfängen“, Freiburg, 1998
- Kowalczyk, Charly: „Mama und Papa sind meine richtigen Eltern. Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre eigene Geschichte“, Idstein, 2000
- Oberloskamp, Helga: „Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern. Erfahrungen, Folgen, Vermittlungsverfahren“, München, 2000
- Rogge, J.-U.: „Kinder brauchen Grenzen“, Reinbek, 2001
- Ryan, T./Walker, R.: „Wo gehöre ich hin? Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Weinheim, Basel, 2003

Stiftung Zum Wohl des Pflegekindes (Hg): „1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Schwerpunktthema: Traumatisierte Kinder“, Idstein, 2002

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg): „3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie“, Idstein, 2004

Stolte-Friedrichs, Angelika: „Zwischen zwei Familien?“, Münster, 1995

Walter, Ursula: „Mein wildes, liebes Teufelchen. Hinweise für den Umgang mit hyperaktiven Kindern“, Berlin, 1992

Weiß Wilma: „Philipp sucht sein Ich“, Juventa, Weinheim, 2006

Wiemann, Irmela: „Pflege- und Adoptivkinder. Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen“, Reinbek, 1991

Wiemann, Irmela: „Ratgeber Pflegekinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven“, Reinbek, 2001

Wiemann, Irmela: „Wieviel Wahrheit braucht mein Kind“, Reinbek, 2001

## Links

[www.agsp.de](http://www.agsp.de)

Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie, haben eine Rubrik für die Arbeit mit traumatisierten Pflegekindern.

[www.liga-kind.de](http://www.liga-kind.de)

Die Homepage der „deutschen Liga für das Kind“, mit Artikeln aus der Zeitschrift Kindeswohl und nützlichen Infos.

[www.paritaet.org/rps/wopak/](http://www.paritaet.org/rps/wopak/)

Landesverband zum Wohl der Pflege- und Adoptivkinder e.V.

[www.mittendrin-magazin.de](http://www.mittendrin-magazin.de)

Homepage des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder.

<http://www.kidnet.de/karteikasten.html>

<http://home.t-online.de/home/ipaev>

Homepage der Interessengemeinschaft für Pflege- und Adoptivkinder e.V.

[www.pflegekind.de](http://www.pflegekind.de)

private Homepage mit Infos und Links zu Pflegefamilien.

[www.pfad-rlp.de](http://www.pfad-rlp.de)

Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz

[www.Stiftung-Pflegekind.de](http://www.Stiftung-Pflegekind.de)

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

[www.pan-ev.de](http://www.pan-ev.de)

Vereinigung der Pflege- und Adoptivfamilien im Lande Nordrhein-Westfalen

## 10 Gesetzliche Bestimmungen

### Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Ein-

richtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teil-

weise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.



### § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses

Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

#### **§ 40 Krankenhilfe**

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

#### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

#### **§ 44 Pflegeerlaubnis**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## **§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

(1)-(5) (...)

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) (...)

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

## **§ 21 Pflegeverhältnis**

(1) Das Jugendamt hat die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten während eines Pflegeverhältnisses nach § 44 des 8. Buches Sozialgesetzbuch zu beraten. Es soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.

(2) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamts Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekinds dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekinds in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere dass es vernachlässigt, misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird, ist der Zutritt auch ohne Anmeldung zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Pflegekind ist entsprechend seines Entwicklungsstands an den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts zu beteiligen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch – BGB**

### **§ 1626 Elterliche Sorge; Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung; Familienpflege**

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2)(...)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. -3. (...)

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen

### **§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (...).

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### **§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhal-

ten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### **§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengewohnt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

### **§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

## 11 Ansprechpartner beim LuZiE und Kontaktadressen



### LuZiE

Pflegekinderdienst  
Kärntner Straße 21a  
67065 Ludwigshafen  
Tel.: 0621 504-3950 (Verwaltung)  
Fax 0621 504-3707

### Ansprechpartner für Pflegefamilien

Zentrale Telefonnummern:

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Eberhard Bucher</b> , Leitung               | 0621 504-3950 |
| <b>Simone Ruhlandt</b> , Abteilungsleitung PKD | 0621 504-3969 |
| <b>Petra Karl</b> , Sekretariat                | 0621 504-3950 |

### Pflegekinderdienst Team Nord

**Stadt Ludwigshafen:** Pfingstweide, Edigheim, Friesenheim, Nord, Hemshof, Oppau, Oggersheim, West, Mitte

**Rhein-Pfalz-Kreis:** Heßheim, Lamsheim, Bobenheim-Roxheim, Kleinniedesheim, Großniedesheim, Beindersheim, Heuchelheim, Maxdorf, Birkenheide, Fußgönheim, Dannstadt-Schauernheim

**Leandra Bock** 0621 504-3936

E-Mail: leandra.bock@ludwigshafen.de

**Ingo Droll** 0621 504-3935

E-Mail: ingo.droll@ludwigshafen.de

**Corinna Klingler-Winter** 0621 504-3964

E-Mail: corinna.klingler-winter@ludwigshafen.de

**Andrea Frensel-Bewersdorff** 0621 504-3992

E-Mail: andrea.frensel-bewersdorff@ludwigshafen.de

**Jessica Krehbiel** 0621 504-3976

E-Mail: jessica.krehbiel@ludwigshafen.de



## **Pflegekinderdienst Team Süd**

**Stadt Ludwigshafen:** Mundenheim, Rheingönheim, Ruchheim, Gartenstadt, Maudach, Hochfeld, Niederfeld

**Rhein-Pfalz-Kreis:** Neuhofen, Waldsee, Römerberg, Dudenhofen, Hahnhofen, Harthausen, Limburgerhof, Schifferstadt, Böhl-Iggelheim, Altrip, Schifferstadt, Otterstadt, Rödersheim-Gronau, Hochdorf-Assenheim, Mutterstadt

**Lisa Haag** 0621 504-3965  
E-Mail: lisa.haag@ludwigshafen.de

**Andreas Fertig** 0621 504-3971  
E-Mail: andreas.fertig@ludwigshafen.de

**Gisela Nagel** 0621 504-3985  
E-Mail: gisela.nagel@ludwigshafen.de

**Ina Ligares** 0621 504-3978  
E-Mail: ina.ligares@ludwigshafen.de

**Cathrin Thiery** 0621 504-3966  
E-Mail: cathrin.thiery@ludwigshafen.de

## **Bereitschaftspflege**

**Nora Kopp** 0621 504-3986  
E-Mail: nora.kopp@ludwigshafen.de

**Miriam Lichti** 0621 504-3968  
E-Mail: miriam.lichti@ludwigshafen.de

**Ina Lübke** 0621 504-3973  
E-Mail: ina.luebke@ludwigshafen.de

**Christine Wenz** 0621 504-3967  
E-Mail: christine.wenz@ludwigshafen.de

## **Sonderpädagogische Pflegestellen**

**Heike Hamann** 0621 504-3937  
E-Mail: heike.hamann@ludwigshafen.de

**Anne Käthe Schönhals-Driedger** 0621 504-3962  
E-Mail: anne.schoenhals-driedger@ludwigshafen.de

## **JuMeGa®**

**Laura Streb** 0621 504-3988

E-Mail: [laura.streb@ludwigshafen.de](mailto:laura.streb@ludwigshafen.de)

**Ulrike Schmutz** 0621 504-3974

E-Mail: [ulrike.schmutz@ludwigshafen.de](mailto:ulrike.schmutz@ludwigshafen.de)

**Stefan Weiland** 0621 504-3987

E-Mail: [stefan.weiland@ludwigshafen.de](mailto:stefan.weiland@ludwigshafen.de)

## **Weitere Kontaktadressen**

### **Jugendämter**

**Stadt Ludwigshafen am Rhein**

**Jugendamt**

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Westendstraße 17

67061 Ludwigshafen

**Rhein-Pfalz-Kreis**

**Jugendamt**

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Europaplatz 5

67063 Ludwigshafen

**Deutscher Kinderschutzbund e.V.**

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Ludwigshafen e.V.

Bahnhofstraße 83

67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 525211

E-Mail: [info@kinderschutzbund-ludwigshafen.de](mailto:info@kinderschutzbund-ludwigshafen.de)

**Kinderschutzbund**

Georg-Büchner-Straße

67061 Ludwigshafen

Telefon: 0621 511211

E-Mail: [kinderschutzbund@kinderschutzbund-ludwigshafen.de](mailto:kinderschutzbund@kinderschutzbund-ludwigshafen.de)

## **Erziehungsberatungsstellen**

### **Stadt Ludwigshafen am Rhein**

#### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Bürgermeister-Kutterer-Straße 37

67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 504-3151 oder -3056

E-Mail: [erziehungsberatung@ludwigshafen.de](mailto:erziehungsberatung@ludwigshafen.de)

#### **Erziehungsberatungsstelle der Caritas**

Ludwigstraße 67-69

67069 Ludwigshafen

Telefon: 0621 598020

E-Mail: [EEL.Ludwigshafen@caritas-speyer.de](mailto:EEL.Ludwigshafen@caritas-speyer.de)

## **Sonstige Institutionen**

### **Kinderzentrum (Sozialpädiatrisches Frühförderzentrum)**

Karl-Lochner-Straße 8

Telefon: 0621 67005-0

E-Mail: [spz@kinderzentrum-ludwigshafen.de](mailto:spz@kinderzentrum-ludwigshafen.de)

### **St. Annastiftskrankenhaus**

Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Karoline-Burger-Straße 51

67065 Ludwigshafen

Telefon: 0621 5702-4218

E-Mail: [KJP@st-annastiftskrankenhaus.de](mailto:KJP@st-annastiftskrankenhaus.de)

### **Notaufnahmegruppe LuZiE**

Kärntner Straße 21 a

67065 Ludwigshafen

Telefon: 0621 504-3939

E-Mail: [LuZiE.Notaufnahmegruppe@ludwigshafen.de](mailto:LuZiE.Notaufnahmegruppe@ludwigshafen.de)